

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Isoliergewerbe

Änderung vom 25. Februar 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 4. März 2008, vom 16. Februar 2009, vom 26. Februar 2010 und vom 10. Januar 2011¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Isoliergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Anhang 10, Art. 1 und 2

1. Effektivlöhne
2. Mindestlöhne

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2011 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 10, Artikel 1 und 2 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2011 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2013.

25. Februar 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ BBl 2008 2105, 2009 989, 2010 1729, 2011 1371

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

